

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Rathaus  
Barfüssergasse 14  
4509 Solothurn

17. November 2024

## **Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)**

Sehr geehrte Regierungsrätin Wyss, sehr geehrter Herr Manser, sehr geehrte Damen und Herren.

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 13. August 2024 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die GLP geht nachfolgend auf die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge sowie weiteren Themen im Detail ein.

### **§ 4 Abgrenzung von Wald zu Bauzonen (Art. 13 WaG)**

Unsere Partei unterstützt den bewährten Ansatz einer dynamischen Waldgrenze und der gesetzlichen Verankerung des Waldplanes. Ein Systemwechsel zu einer statischen Waldgrenze, war in den Kantonen Zürich und Aargau mit Kosten in Millionenhöhe verbunden. Ein derartiger Verwaltungsaufwand steht für die GLP in keinem Verhältnis zu den allfälligen Vorteilen einer statischen Waldgrenze.

### **§ 8 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)**

§ 8 Absatz 2 soll wie folgt ergänzt werden:

Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug durch Verordnung. **Die Strasseneigentümer / Waldeigentümer werden vor der Erteilung einer Ausnahmebewilligung angehört.**

In der Schweiz sind die Eigentumsrechte durch die Bundesverfassung und das Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Artikel 26 der Bundesverfassung garantiert das Recht auf Eigentum und dessen Schutz. Die Eigentumsrechte der Strassen- und Waldeigentümer sind zu gewährleisten.

### **§ 9 Fahrradverkehr**

§ 9 Absatz 1 soll wie folgt angepasst werden:

**Fahrradfahren im Wald abseits von bestehenden Strassen und ausgebauten Wegen ist untersagt.**

Wir stimmen mit der Regierung überein, dass das flächige Befahren des Waldes mit Fahrrädern aller Kategorien verboten werden soll. Weitergehende Massnahmen halten wir aus verschiedenen Gründen nicht für sinnvoll. Zum einen stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit einer derart weitgehenden Regelung. Zum anderen stellen Fahrräder auf bestehenden Wegen im Vergleich zu Wanderern keine zusätzliche Störung für Wildtiere dar. Wege speziell für Velos zu bezeichnen, erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Eine kantonsweite Planung von Routen, die mit Fahrrädern befahren werden dürfen, und entsprechende Plangenehmigungsverfahren erachten wir als viel zu aufwendig und unnötig.

§ 9 soll mit einem Absatz 2 ergänzt werden:

**Wo aus Gründen des Unterhalts, der Sicherheit oder der Verträglichkeit mit anderen Nutzungen keine andere Lösung gefunden wird, können Wege für den Veloverkehr gesperrt werden. Für die Signalisation, den Unterhalt und die Kontrolle ist der Kanton zuständig. Die Waldeigentümer werden vor der Umsetzung der Signalisation angehört.**

Der ergänzte Artikel erlaubt unter bestimmten Bedingungen das Sperren von Wegen für den Veloverkehr. Die Regelung betont dabei die Notwendigkeit einer Abwägung: Sperrungen sollen nur in Fällen erfolgen, in denen es keine Alternative gibt, um den Unterhalt der Wege, die Sicherheit aller Waldbesucher und die Vereinbarkeit mit anderen Nutzungsformen sicherzustellen. Das impliziert, dass eine Sperrung als letztes Mittel gesehen wird, was sowohl dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Zugang als auch den Anliegen des Waldschutzes gerecht wird. Die Signalisation allfälliger lenkender Massnahmen ist aus Sicht der GLP in der Verantwortung des Kantons. Dementsprechend sichert der Kanton stellvertretend durch das zuständige Amt, die Planung, Umsetzung und den Unterhalt der Signalisation. Die Eigentumsrechte und ein konsequenter Einbezug der Waldeigentümer sind jederzeit zu gewährleisten.

## § 11 Bauten und Anlagen im Wald

Wir begrüßen eine zeitgemässe Auslegung des Begriffes, der allen Waldfunktionen Rechnung trägt. Die GLP stellt aber hinsichtlich des Entscheides des Bundesrates vom 4. September 2024 bei der Genehmigung des Aargauer Waldgesetzes in Frage, ob die hier gewählte Formulierung gesetzeskonform ist. Bauen im Wald und damit im Nichtbaugebiet, soll nach Meinung der GLP weiterhin eine Ausnahme sein und nur unter besonderen Bedingungen möglich sein.

## § 18 Planung der Waldentwicklung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

§ 18 Absatz 2 ist zu ergänzen:

Das Amt erarbeitet **unter Mitwirkung der Waldeigentümer und unter Einbezug der interessierten Kreise** einen Entwurf des Waldentwicklungsplans und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf.

In der Schweiz sind die Eigentumsrechte durch die Bundesverfassung und das Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Artikel 26 der Bundesverfassung garantiert das Recht auf Eigentum und dessen Schutz. Die Eigentumsrechte der Waldeigentümer sind zu gewährleisten.

## § 19 Betriebliche forstliche Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG)

§ 19 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

~~Das Amt genehmigt die Mindestinhalte, welche für die Oberaufsicht notwendig sind.~~

Gemäss Absatz 2 regelt der Regierungsrat die Mindestinhalte der betrieblichen Planung, die für die Kontrolle der Nachhaltigkeit notwendig sind, durch Verordnung.

Im Grundsatz ist die Waldbewirtschaftung Sache der Waldeigentümer. Das Waldgesetz der Schweiz stellt sicher, dass die Nutzung und Pflege des Waldes nachhaltig erfolgt. Nach Artikel 1 des Waldgesetz (WaG; SR 921.0) ist die nachhaltige Erhaltung des Waldes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Schutz-, Nutz- und Erholungsraum zentral. Der Begriff «Nachhaltigkeit» wird in diesem Zusammenhang so definiert, dass die Waldfläche nicht abnimmt und die Waldfunktionen dauerhaft gewährleistet sind. Die Nutzung des Waldes darf daher nicht die Regenerationsfähigkeit des Waldes übersteigen. Die Waldverordnung konkretisiert die Vorgaben des Waldgesetzes. Sie legt fest, dass die Waldflächen nicht verringert und die Funktionen des Waldes langfristig erhalten bleiben müssen. In Artikel 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) wird Nachhaltigkeit als Erhaltung und Förderung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen des Waldes beschrieben. Dies bedeutet, dass die Nutzung des Waldes so erfolgen muss, dass er sich natürlich erneuern kann und seine vielfältigen Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Die Kontrolle des Gesetzgebers bezieht sich also in erster Linie auf die Nutzungsmenge (Hiebsatz), die Fläche des Waldareals und in der Verhinderung einer nachteiligen Nutzung. Diese drei Themenfelder können mit den bestehenden Instrumenten Landeforstinventar, eidg.

Forststatistik und der geltenden Rechtspraxis ohne Anpassungen umgesetzt werden. Ein Eingriff in die betrieblichen Angelegenheiten ist zu vermeiden.

## § 20 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG)

§ 20 Absatz 2 soll wie folgt gekürzt werden:

Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, ~~wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg erbringen.~~

Wenn eine Vereinbarung abgeschlossen wird, ändert sich zwangsläufig die bisherige Nutzung (ansonsten bräuchte es keine Vereinbarung). Beim Zustandekommen einer Vereinbarung und einer damit verbundenen Nutzungseinschränkung ist zwangsläufig eine Entschädigung fällig.

## § 27 Information und Erhebungen (Art. 33 und 34 WaG)

§ 27 Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

~~Personen, die mit der Durchführung oder der Auswertung von Erhebungen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.~~

Die Details sind im Informations- und Datenschutzgesetz unmissverständlich geregelt.

§ 27 Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

~~Die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen sowie die verantwortlichen Organe von Betrieben der Wald- und Holzwirtschaft müssen die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen und Abklärungen dulden.~~

Diese Regelung fördert lediglich den administrativen Aufwand aufseiten des Kantons und greift erheblich in die Autonomie und die Eigentumsrechte der Waldeigentümerschaft ein.

## § 35 Forstkreise und Forstreviere (Art. 51 WaG)

§ 35 Absatz 3 soll wie folgt gekürzt werden:

Die Forstreviere werden durch Revierförster und Revierförsterinnen geleitet. ~~Diese sind Leiter oder Leiterinnen eines öffentlichen Forstbetriebs. Ihre Einsetzung als Revierförster oder Revierförsterin unterliegt der Genehmigung durch das Departement.~~

Der Kanton schliesst gemäss Absatz 4 mit der Trägerschaft des Forstbetriebs eine Leistungsvereinbarung ab und nicht mit einer spezifischen Person. Die als Revierförster eingesetzte Person muss keinesfalls der Leiter oder die Leiterin eines Forstbetriebs sein.

## § 38 Betriebsbuchhaltung

§ 38 ist ersatzlos zu streichen.

~~Die öffentlichen Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen haben über ihren Forstbetrieb eine Betriebsbuchhaltung zu führen.~~

Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton in der Schweiz, der Forstbetriebe per Gesetz zur Führung einer Betriebsabrechnung verpflichtet. Diese Verpflichtung bedeutet für den Staat und die Forstbetriebe einen erheblichen Aufwand und stellt eine finanzielle Belastung dar. Die Betriebe müssen ein System aufrechterhalten, dessen betrieblicher Nutzen fraglich erscheint. Der Staat investiert jährlich rund CHF 135'000 in die Auswertung der gesammelten Daten, während der personelle und finanzielle Aufwand für die Forstbetriebe noch wesentlich höher ist. Die Regelung wird mit der Auskunftspflicht gegenüber dem Bund und der fortlaufenden Aktualisierung der eidgenössischen Forststatistik begründet. Forstbetriebe ab einer

bestimmten Grösse sind jedoch ohnehin verpflichtet, die relevanten Daten für die eidgenössische Forststatistik bereitzustellen, weshalb es hierfür keiner zusätzlichen kantonalen Regelung bedarf.

Die Messung der Nachhaltigkeit im Forstwesen ist bereits durch das Landesforstinventar ([www.lfi.ch/de](http://www.lfi.ch/de)) gesichert. Zudem führt Wald Schweiz, der Dachverband der Waldeigentümer, im Auftrag des Bundes das Forstwirtschaftliche Testbetriebsnetz (TBN). Dieses freiwillige Beobachtungsnetz umfasst Daten von 160 öffentlichen Forstbetrieben und ermöglicht eine Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der Branche, wobei Daten auf regionaler und nationaler Ebene erhoben werden.

Da eine Betriebsbuchhaltung sensible, teils personenbezogene Informationen zu Löhnen und Entschädigungen enthält, ist deren Weitergabe an den Staat oder Dritte aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu betrachten. Eine Betriebsbuchhaltung ist ein internes Führungsinstrument. Der Grundsatz des Kantons Solothurn, dass der Staat sich nicht in betriebliche Angelegenheiten der Waldbewirtschaftung einmischen soll, verlangt eine freiwillige Basis für die betriebliche Kostenrechnung. Daher wird vorgeschlagen, § 38 ersatzlos zu streichen.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn



Armin Egger  
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Solothurn am 11. November 2024.